

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/431

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, ~~22~~ November 2012

**Sitzung des Sozialausschusses am 15. November 2012
betr. Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte des Ausschusses nachkommend, übersende ich den ab 1. Januar 2013 gel-
tenden neuen Landesrahmenvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristin Alheit'.

Kristin Alheit
Ministerin

Anlagen: 1

**Landesrahmenvertrag
für
Schleswig-Holstein
nach
§ 79 Abs. 1 SGB XII**

Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene

- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag e. V.
- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag e. V.
- Städtebund Schleswig-Holstein e. V.
- Städtetag Schleswig-Holstein

und

die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V., Geschäftsstelle Nord
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
- Forum Sozial e. V.
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

schließen den folgenden Landesrahmenvertrag:

Inhaltsverzeichnis

zum Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel	Seite 3
I. Allgemeines	
§ 1 Gegenstand und Grundlagen	Seite 3
II. Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen	
§ 2 Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen	Seite 4
§ 3 Einrichtungstypen	Seite 5
§ 4 Inhalt der Leistung	Seite 5
§ 5 Umfang der Leistung	Seite 6
§ 6 Qualität der Leistung	Seite 6
§ 7 Platzzahl	Seite 7
§ 8 Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen	Seite 8
III. Prüfungsvereinbarungen	
§ 9 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität	Seite 9
IV. Verfahren, Schlussbestimmungen	
§ 10 Vertragskommission	Seite 9
§ 11 Experimentierklausel	Seite 10
§ 12 Datenbank	Seite 10
§ 13 Salvatorische Klausel	Seite 10
§ 14 Inkrafttreten und Laufzeit	Seite 11

Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein

nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen schließen unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 1 SGB XII gemeinsam und einheitlich diesen Landesrahmenvertrag.

Die Vertragsparteien wirken auch künftig darauf hin, dass die Sozialleistungen nach § 17 SGB I partnerschaftlich erbracht werden.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind dazu bestimmt, die Leistungsberechtigten so weit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung nach dem 6. bis 8. Kapitel des SGB XII in ihrer Umsetzung und Ausgestaltung an den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 orientiert sind.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gelöst werden.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Die Regelungen des Landesrahmenvertrages einschließlich seiner Bestandteile (siehe Absatz 3) gelten für stationäre und teilstationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste. Soweit für ambulante Dienste keine besonderen Regelungen bestehen, sind die für stationäre und teilstationäre Einrichtungen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Eine Einrichtung im Sinne des Landesrahmenvertrages ist die auf eine gewisse Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sachlicher und personeller Mittel unter einer verantwortlichen Leitung mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(3) Der Landesrahmenvertrag besteht aus:

- a) dem Vertragstext (LRV-SH),
- b) der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH),
- c) dem Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein,
- d) dem Formularsatz für Schleswig-Holstein zur Verhandlung einer Vergütungsvereinbarung,
- e) dem Investitions- und Finanzierungsplan.

II. Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen

§ 2

Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen

- (1) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe schließen eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 76 Abs. 1 SGB XII.
- (2) Der Leistungserbringer, der den Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung anstrebt, fordert den zuständigen Träger der Sozialhilfe unter Vorlage des Entwurfs einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung auf. Der Anforderung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen beizufügen, die dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers ermöglichen. Dies sind
 - a) die Konzeption,
 - b) der Lage- und Raumplan, soweit vorhanden,
 - c) der Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden Investitionen,
 - d) der Vorschlag für die Personalvereinbarung,
 - e) der Vorschlag für die Kalkulation einer Vergütung.
- (3) Bei Abschluss einer Folgevereinbarung sind nur Unterlagen einzureichen, die nicht in aktueller Fassung vorliegen.
- (4) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, unverzüglich in Verhandlungen über das unterbreitete Angebot einzutreten und den zügigen Abschluss der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung anzustreben. Nach Einigung ist die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom Leistungserbringer sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich zu unterzeichnen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Vergütung noch nicht abschließend geeint sein.¹

¹Protokollnotiz:

Im Einvernehmen des Leistungserbringers und des zuständigen Trägers der Sozialhilfe können Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung miteinander verbunden und in einer Vertragsurkunde zusammengefasst werden.

§ 3 Einrichtungstypen

- (1) Für die Kalkulation der Maßnahmepauschale nach § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB XII werden die Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf durch die Einrichtungstypen (siehe Einrichtungstypenkatalog) abgebildet. Für einzelne Einrichtungstypen können Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, in denen z. B. Personalschlüssel definiert werden.
- (2) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe können vereinbaren, dass die Leistungen abweichend vom Einrichtungstypenkatalog nach Absatz 1 erbracht werden.

§ 4 Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistungen beinhalten:
 - a) die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung),
 - b) die Maßnahmen (z. B. Beratung, Betreuung, Begleitung, Erziehung, Förderung, Pflege),
 - c) die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar).
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend ihres individuellen Bedarfes und im Hinblick auf die Zielsetzung der notwendigen Hilfe zu fördern und zu betreuen.
- (3) Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den zu vereinbarenden Leistungen der Einrichtungen abzuleiten.
- (4) Bei der Bemessung des Personalbedarfs sind u. a. zugrunde zu legen:
 - a) Zeiten, die für die Erbringung der Maßnahmen erforderlich sind,
 - b) Zeiten, die für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erforderlich sind,
 - c) zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation und Koordination (z. B. Teambesprechungen),
 - d) Zeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - e) Zeiten für die Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 5 Umfang der Leistung

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Ausreichend sind Leistungen, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten durch die Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen, wenn ohne sie oder ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 6 Qualität der Leistung

- (1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen muss folgende Aspekte enthalten:
 - a) Leitbild und Konzeption der Einrichtung,
 - b) Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
 - c) Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
 - d) personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard),
 - e) fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung.

Jede Einrichtung erstellt ein Strukturblatt und schreibt dieses fort.

- (3) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung festgelegt und durchgeführt werden.

Er weist nach, dass er systematische Verfahren zur Qualitätssicherung/-entwicklung anwendet und hält dies schriftlich fest. Zu folgenden Aspekten sind Aussagen zu treffen:

- Verantwortung und Zuständigkeit,
 - Organisation,
 - Prozesshaftigkeit,
 - Verfahren zum Austausch innerhalb der Einrichtung und außerhalb der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Arbeitsbereichen,
 - Dokumentation,
 - Überprüfung der Ergebnisse des Hilfeprozesses anhand der im Hilfeplan festgelegten Ziele,
 - Rolle der Leistungsberechtigten.
- (4) Kann in Folge nicht vereinbarungsgemäß besetzter Stellen die Qualität der Leistungen nicht gewährleistet werden, hat der Leistungserbringer dies dem für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich anzuzeigen. Von der Beeinträchtigung der Qualität der Leistungen ist auszugehen, wenn eine Stelle in einem Zeitraum von 6 Monaten länger als 8 Wochen nicht im Sinne des Satzes 1 besetzt ist und dies insbesondere durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder den Einkauf externer Dienstleistungen nicht aufgefangen werden konnte.

§ 7 Platzzahl

- (1) In der Leistungsvereinbarung wird die Platzzahl festgelegt.² Dabei bleiben die Plätze der Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB IX außer Betracht. Die Plätze dieser Rehabilitationsträger werden jedoch nachrichtlich und differenziert nach den Leistungen/zuständigen Leistungsträgern in die Leistungsvereinbarung aufgenommen; sie sind bei der Vergütungskalkulation zu berücksichtigen, soweit es dem geeinten Investitions- und Finanzierungsplan entspricht.
- (2) Die Platzzahl nach Absatz 1 kann nur im Einvernehmen von Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe verändert werden. Diese Änderung der Leistungsvereinbarung ist auf die Platzzahlveränderung sowie die sich hieraus ggf. ergebenden Anpassungserfordernisse zu begrenzen. Soll der Leistungsanspruch eines Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialhilfeträgers realisiert werden, so wirkt der für den Leistungsberechtigten zuständige Sozialhilfeträger zuvor auf den für die Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträger ein, die erforderlichen Anpassungen der Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer zu vereinbaren.

²Protokollnotiz: Die Belegung darf die vereinbarte Platzzahl nicht überschreiten.

- (3) In der Vergütungsvereinbarung wird die Auslastungsquote festgelegt. Auf der Grundlage der Auslastungsquote werden die Belegtage für die leistungsgerechte Vergütung kalkuliert.
- (4) Sofern in Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesrahmenvertrages unterschiedliche Platzzahlen festgelegt sind, gilt die höhere Platzzahl als in der Leistungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger vereinbart. In diesen Fällen sind die Vereinbarungen zur Struktur- und Prozessqualität in der Leistungsvereinbarung bis zum 31.12.2013 anzupassen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei Werkstätten im Vorgriff auf zu erwartende Entwicklungen in Vergütungsvereinbarungen kalkulatorisch eine Platzzahl zu Grunde gelegt werden kann, die von der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Platzzahl abweicht.
- (6) Der Leistungserbringer unterrichtet den zuständigen Träger der Sozialhilfe über die tatsächlichen Belegtage der letzten 6 Monate zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres innerhalb einer Frist von einem Monat.

§ 8

Grundsatz und Verfahren zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütung für die Leistungen der Einrichtung muss leistungsgerecht sein und der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.
- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Vergütung für die Leistung besteht mindestens aus
 - a) Grundpauschale,
 - b) Maßnahmepauschale und
 - c) Investitionsbetrag.

Weitere Vergütungsbestandteile und sonstige Beträge können vereinbart werden.

- (4) Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vergütung anzurechnen. Dies gilt nicht, soweit öffentliche Zuschüsse für besondere Förderzwecke gewährt werden, die die Vergütungen nach Absatz 3 nicht betreffen.
- (5) Im Rahmen der Vereinbarung einer prospektiven, leistungsgerechten Vergütung, die auf einer Neukalkulation beruht, ist auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistung eine Aufstellung des sozialversicherungspflichtigen Personals gegliedert nach Anzahl und Qualifikation, jedoch ohne namentliche Nen-

nung vorzunehmen. Sofern Personalveränderungen für die Einrichtung bestehen, die sich in der künftigen Wirtschaftsperiode auswirken können, sind auch diese mitzuteilen. Des Weiteren sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistung eine Aufstellung des notwendigen Anlagevermögens, gegliedert nach Standorten, und die Verrechnungsschlüssel vorzulegen.

- (6) Sofern es in den Fällen des § 7 Abs. 2 zu einer Veränderung der Gesamtplatzzahl kommt, ist die Vergütungsvereinbarung unverzüglich anzupassen. Diese Anpassung ist auf den diesbezüglich notwendigen Umfang zu begrenzen.

III. Prüfungsvereinbarungen

§ 9

Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4. i.V.m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII als einen Prozess zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend.
- (2) Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Wirtschaftlichkeit und Qualität werden dabei stets im Zusammenhang betrachtet.
- (3) Einzelheiten zum Verfahren und zu den Inhalten von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt die Allgemeine Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein.
- (4) Der zuständige Träger der Sozialhilfe trägt die Kosten der Prüfung. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben (siehe AVV-SH) trägt der Leistungserbringer.

IV. Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 10

Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission (VK) ein. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vertreter/in des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe,
4 Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene,

5 Vertreter/innen der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen.

- (2) Die Beschlüsse der VK werden einstimmig gefasst und sind für alle Vertragsparteien verbindlich.
- (3) Die Geschäftsführung der VK wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern festgelegt. Die VK wird zwei Mal pro Jahr einberufen, darüber hinaus ist sie auf Verlangen eines Mitglieds einzuberufen. Die VK kann zu ihren Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.

Bei Bedarf gibt sich die VK eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Aufgaben der VK sind insbesondere
 - a) die Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages,
 - b) die Änderung der Bestandteile nach § 1 Abs. 3 Buchst. b) bis e),
 - c) die Einsetzung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen,
 - d) die Beschlüsse über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

§ 11 Experimentierklausel

Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.

§ 12 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren, eine gemeinsame Datenbank bis zum 31.12.2013 zu entwickeln. Diese Datenbank soll insbesondere dazu dienen, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen.

§ 13 Salvatorische Klausel

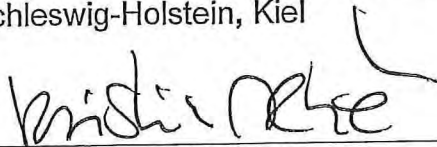
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 14
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Landesrahmenvertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bestehende Landesrahmenvertrag i. d. F. der Vereinbarung der Vertragsparteien vom 21.05.2010 außer Kraft.
- (2) Der Landesrahmenvertrag hat eine Laufzeit von mindestens drei Jahren, höchstens fünf Jahren und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 31.12.2017.
- (3) Der Landesrahmenvertrag kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch rechtzeitige schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vertragsparteien gekündigt werden, erstmals durch Kündigungserklärung bis zum 31.12.2014 mit Wirkung zum 31.12.2015. Die Kündigungsfrist ist nur gewahrt, wenn gegenüber jeder der Vertragsparteien die Kündigungsfrist eingehalten wird.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgter Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung aufzunehmen.

Kiel, den *12. 11. 2012*

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein, Kiel



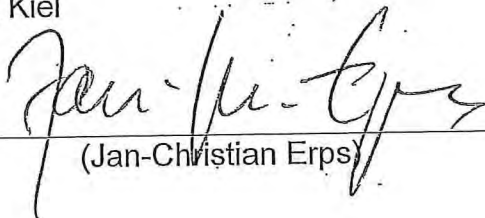
(Kristin Alheit)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
e. V., Kiel



(Jörg Bülow)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
e. V., Kiel



(Jan-Christian Erps)

Städtebund Schleswig-Holstein e. V.,
Kiel



(Jochen von Allwörden)

Städtetag Schleswig-Holstein, Kiel



(Jochen von Allwörden)

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel



(Michael Seick)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e. V., Kiel

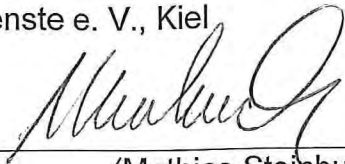


Arbeitsgemeinschaft
Privater Heime
Bundesverband e. V.
Geschäftsstelle Nord



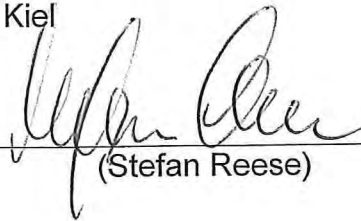
(Michael Zemski)

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V., Kiel



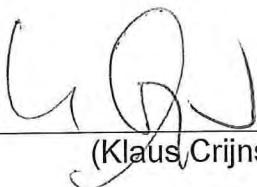
(Mathias Steinbuck)

Caritasverband für Schleswig-Holstein
e. V., Kiel



(Stefan Reese)


Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel



(Klaus Crijns)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission
e. V., Rendsburg

Diakonien
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e. V.
Geschäftsführung (Roland Schlerff)
Kanelufer 48 • 24768 Rendsburg
Telefon (0 43 31) 5 93-1 20
Telefax (0 43 31) 5 93-2 51



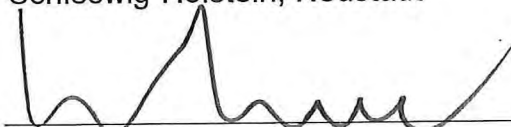
(Roland Schlerff)

Forum Sozial e. V., Kiel



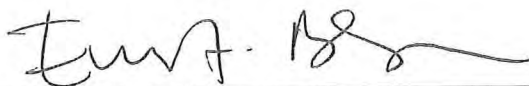
(Horst Illiger)

Landesverband der Fachkliniken
Schleswig-Holstein, Neustadt



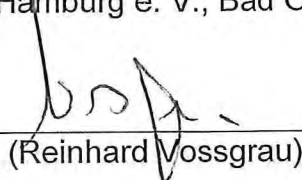
(Michael Dieckmann)

Paritätischer Wohlfahrtsverband Schles-
wig-Holstein e. V., Kiel



(Günter Ernst-Basten)

Verband Deutscher Alten- und Behin-
dertenhilfe, Landesverband Schleswig-
Holstein/Hamburg e. V., Bad Oldesloe



(Reinhard Vossgrau)

**Allgemeine Verfahrensvereinbarung
für Schleswig-Holstein
(AVV-SH)**

Inhaltsverzeichnis

zur

Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH)

1.	Geltungsbereich	Seite 2
2.	Zuständigkeit für die Vereinbarung von Leistungen und leistungsgerechten Vergütungen	Seite 2
3.	Vergütungsvereinbarung	Seite 2
3.1	Kalkulation der Vergütung	Seite 2
3.2	Grundpauschale	Seite 3
3.3	Maßnahmepauschale	Seite 3
3.4	Investitionsbetrag	Seite 3
3.5	Weitere Vergütungsbestandteile und Sonstige Beträge	Seite 8
4.	Abrechnung der Vergütungen	Seite 9
4.1	Grundsätze	Seite 9
4.2	Vergütung bei Platzfreihaltung	Seite 9
5.	Verfahren	Seite 10
5.1	Verfahren zur Vereinbarung einer Vergütung	Seite 10
5.2	Verfahren zur Anpassung einer Vergütung	Seite 11
5.3	Angebot	Seite 11
5.4	Vertretung	Seite 11
5.5	Unvorhergesehene wesentliche Veränderungen	Seite 11
6.	Verfahren und Inhalte der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	Seite 12

1. Geltungsbereich

Die AVV-SH ist Bestandteil des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein (LRV-SH). Sie regelt insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinbarung und Abrechnung von Vergütungen nach den Bestimmungen des SGB XII, die von dem zuständigen Träger der Sozialhilfe für die zu erbringenden Leistungen gezahlt wird.

2. Zuständigkeit für die Vereinbarung von Leistungen und leistungsgerechten Vergütungen

Vertragsparteien der Vereinbarungen nach § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind der Leistungserbringer und der für den Sitz der Einrichtung zuständige Sozialhilfeträger. Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger im Sinne von Satz 1 ergibt sich aus dem Gesetz zur Ausführung des zwölften Sozialgesetzbuches (AG-SGB XII).

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Kalkulation der Vergütung

Bei der leistungsgerechten Vergütung gliedern sich die zu berücksichtigenden Kostenarten in Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten. Die Vergütung bzw. deren Bestandteile können als täglicher Vergütungssatz oder als Fachleistungsstunde vereinbart werden. In der Vergütungsvereinbarung werden die einzelnen Kalkulationsbestandteile ausgewiesen und zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gemäß Ziffer 2 der AVV-SH und dem Träger der Einrichtung vereinbart. Die Ermittlung der Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag (§ 8 Abs. 3 LRV-SH) erfolgen im Rahmen des Formularsatzes (§ 1 Abs. 3 Buchst. d) LRV-SH).

Für die Kalkulation der Vergütung werden die Personalkosten einer Einrichtung, die aufgrund eines geltenden Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Regelung vom Einrichtungsträger als Arbeitsentgelte verpflichtend zu leisten sind, anerkannt, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gemäß §§ 75 ff. SGB XII entsprechen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, werden die vom Einrichtungsträger verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA West) entstehenden Kosten anerkannt.

Darüber hinaus werden als sonstige Personalkosten Arbeitgeberkosten anerkannt, die aufgrund allgemeingültiger Verpflichtung im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Personals anfallen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

3.2 Grundpauschale

Die Grundpauschale umfasst die Personal- und Sachaufwendungen, soweit diese nicht der Maßnahmepauschale oder dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.

Die Grundpauschale beinhaltet insbesondere die Aufwendungen für folgende Leistungen:

- Unterkunft; umfasst insbesondere die Pflege der Außenanlagen, Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Grundstück/Gebäude (soweit nicht der Ver- und Entsorgung zuzuordnen),
- Reinigung; umfasst die Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume,
- Ver- und Entsorgung; umfasst Wasser, Abwasser, Energie und Heizung, Abfallbeseitigung,
- Verpflegung; umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken (Differenzierung nach einrichtungsinterner und einrichtungsexterner Leistungserbringung),
- Wäsche; umfasst die Reinigung und Pflege der Heimwäsche (Kosten der Dienstleistung bzw. des Materials), Desinfektion und Schutzkleidung.

3.3 Maßnahmepauschale

Die Maßnahmepauschale umfasst die in der individuellen Leistungsvereinbarung der Einrichtung vereinbarten Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag, die weiteren Vergütungsbestandteile oder die sonstigen Beträge abgedeckt sind.

3.4 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten für:

- Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kfz) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
- Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
- Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
- Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
- Eigenkapitalzinsen.

Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans (§ 1 Abs. 3 Buchst. e) LRV-SH) übernommen.

3.4.1 **Baukosten**

Bei Neubauten können Empfehlungen der Bau- und Einrichtungskosten durch die VK vereinbart werden.

In die Berechnung der Bau- und Einrichtungskosten fließen die Kosten aus folgenden Kostengruppen nach DIN 276 ein: Ziffern 300 – 500, 619 und 700.

3.4.2 **Gutachten für Mieten**

Sollte die Einschaltung von Gutachtern nach 3 Monaten keine Ergebnisse bringen, können die entsprechenden Kosten des Finanzierungsvorhabens vorläufig vereinbart werden. In der Vereinbarung ist zu regeln, ob die Ergebnisse des Gutachtens rückwirkend oder erst ab Vorlage des Gutachtens Berücksichtigung finden.

3.4.3 **Öffentliche Mittel**

Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes (Mittel der Ausgleichsabgabe), der Kommunen, der Agentur für Arbeit) sind bei der Kostenkalkulation in Abzug zu bringen.

3.4.4 **Pauschalierung von Wirtschaftsgütern**

Für einzelne Komponenten des Investitionsbetrages (Wirtschaftsgüter) kann eine Pauschalierung festgelegt werden. Hierzu kann die VK Empfehlungen vereinbaren.

Die Inventarpauschale beinhaltet alle beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gemäß Handels- und Steuerrecht, d. h. auch die Grundausstattung für PC, Telefon und Software. Die Basis für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt abweichend von den anderen Wirtschaftsgütern 56 % der Pauschale. Diese wird gemäß Ziffer 3.4.11 jährlich verzinst.

Zu der Ausstattung gehören insbesondere:

- Zimmermöblierung (z.B. Schränke, Bett),
- Möblierung Gemeinschaftsräume,
- Möblierung Kantine/Speisesaal,
- Ausstattung Küche/Wirtschaftsräume,
- Ausstattung Telefonanlage,
- Ausstattung Kommunikationsmittel,
- Ausstattung EDV,
- Ausstattung für sanitäre Anlagen,
- Geschäftsausstattung/Möblierung/Verwaltung (z.B. Büros, Beschäftigtenräume, Bereitschaftszimmer),
- Beschäftigungsmaterial (z.B. Spiele),
- Ausstattung für Therapieräume,
- Möblierung der Außenanlagen (z.B. Gartenmöbel),
- Geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sonderausstattungen sind individuell abzustimmen und zu vereinbaren.

Die Reinvestition der Pauschale kann im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen auf Basis eines Anlagennachweises und der Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie anteilig zentralgenutzte Anlagegüter gemäß Handels- und Steuerrecht geprüft werden. Bei entsprechender Prüfung wird der Zeitraum der Nutzungsdauer der Anlagegüter, die über die Inventarpauschale finanziert werden, zu Grunde gelegt. In der Kalkulation bezieht sich die Inventarpauschale für einzelne Anlagegüter auf 9 Jahre. Es können längere bzw. kürzere Nutzungsdauern gemäß Handels- und Steuerrecht gelten, die jedoch in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zu der Reinvestition werden auch Leasing bzw. Mietaufwendungen als wirtschaftliche Alternative zum Anlagenkauf gerechnet, wenn sie aus der Inventarpauschale finanziert werden. Als angemessen wird eine Reinvestitionsquote von mindestens 85 % angesehen.

3.4.5 Gebäude und Gebäudebestandteile

Für Gebäude und Gebäudebestandteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 %, bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellkosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen, zu Grunde gelegt. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei Gebäuden im Einzelfall weniger als 40 Jahre beträgt, kann die restliche Nutzungsdauer verkürzt werden.

3.4.6 Wirtschaftsgüter und abschreibungsfähige Anlagegüter

Für Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter werden die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungssätze zu Grunde gelegt. Für technische Betriebsanlagen und das Inventar kann abweichend ein pauschaler Abschreibungssatz auf Basis des Steuerrechts bei Zuführung des Resterlöses zum Abschreibungskonto vereinbart werden. Anpassungen und/oder Änderungen des pauschalen Abschreibungssatzes werden gesondert in den zu vereinbarenden Verfahrensregelungen festgelegt. Notwendige Ersatzbeschaffungen für genehmigte Wirtschaftsgüter, für die nach Ziffer 3.4.4 eine Pauschale festgelegt wurde, können nach Ablauf der handels- und steuerrechtlichen Nutzungsdauer ohne Genehmigung getätigt werden, sind jedoch anzeigepflichtig. Verkaufserlöse sind gegenzurechnen.

3.4.7 Instandhaltung

Für Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen sowie aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden jährlich 1,0 % des Anschaffungs- und Herstellungswertes, der nach dem vom zuständigen Bundesministeriums gem. § 85 Abs. 3 SGB IV bekannt gegebenen Baukostenindex fortgeschrieben wird, festgesetzt. In Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spenden, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten), gilt ersatzweise als Berechnungsbasis der Neuwertfaktor der Gebäudeversicherung (Herstellungskosten 1914*Baupreisfaktor).

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Zusätzlich werden Aufwendungen berücksichtigt, die für abgestimmte gebäudetechnische Anlagen in Zusammenhang mit behördlichen Anforderungen (z.B. technische Prüfungen) anfallen.

3.4.8 Miete, Pacht und Erbpacht

Miete, Pacht und Erbpacht für Gebäude und Grundstücke sind nur in angemessener Höhe berücksichtigungsfähig. Dabei ist hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, Wohnstätten) zu differenzieren. Besonderheiten, die sich für Räumlichkeiten aus der vereinbarten Leistung ergeben, werden im Rahmen der Verhandlungen zusätzlich berücksichtigt. Bereits vor dem 01.01.2013 abgeschlossene, berücksichtigungsfähige vereinbarte Mieten gelten entsprechend der Vertragslaufzeit weiter.

3.4.9 Instandhaltung bei Mietobjekten

An Instandhaltungskosten (einschließlich Schönheitsreparaturen) bei Mietobjekten ist 1 % der Miete berücksichtigungsfähig. Besonderheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, sind verhandlungsfähig.

3.4.10 Zinsaufwand für Darlehen

Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Leistungsträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Im Nachweis sind der Zinssatz und eine Tilgung vorzusehen.

3.4.11 Eigenkapitalverzinsung für abgestimmte Investitionsmaßnahmen

Eigenkapital, das in mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmte Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.3.4 eingebracht wird, wird verzinst. Die Grundlage für die Ermittlung des Zinssatzes ist der Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31.08. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt und beträgt höchstens 4 %.

3.4.12 Ermittlung des Eigenkapitals

Basis für die Berechnung des Eigenkapitals ist der Restbuchwert der abschreibungsfähigen Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Anlagegüter. Dieser ermittelt sich wie folgt: Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Anlagegüter abzüglich öffentlicher Förderung abzüglich Restdarlehen abzüglich kumulierter Abschreibungen.

3.4.13 Eigenkapitalverzinsung Grundstücke

Eine Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke erfolgt nicht.

Soweit bei abgestimmten Investitionsmaßnahmen vor dem 01.01.2013 bisher eine Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke vereinbart wurde, wird eine Verzinsung bis zum 31.12.2015 weiter gewährt. Die Grundlage für die Ermittlung des Zinssatzes ist der Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31.08. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt.

Die Berechnungsgrundlage des Eigenkapitals ist der fiktive Restwert des Grundstücks, der sich nach einem jährlichen Abzug von 2,5 %, beginnend ab der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung, ergibt.

Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke sind bei Miet- und Pachtverhältnissen nicht im Rahmen des Investitionsbetrages berücksichtigungsfähig, soweit dem Träger der Einrichtung das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück oder Gebäude der Einrichtung zusteht oder der Träger der Einrichtung wirtschaftlich demjenigen, dem das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Gebäude oder Grundstück zusteht, gleichgestellt ist.

3.4.14 Nachweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)

Für den Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die im Finanzierungsplan abgestimmten Werte maßgebend. Sofern diese Unterlagen aus den Vorjahren nicht mehr vorliegen, sind die AK/HK der Buchhaltung der Einrichtung (Jahresabschlüsse) zu entnehmen. Macht die Einrichtung glaubhaft, dass keine dieser Unterlagen mehr vorliegen, hat sie einen realistischen Wertansatz durch einen aktuellen Anlagenachweis zu belegen.

3.4.15 Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel

Die Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel sind Eigenkapitalersatzmittel, die nicht verzinst werden.

3.4.16 Leasing von Kraftfahrzeugen

Im Einzelfall können Leasing-Aufwendungen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden, wenn der Fuhrpark mit dem Leistungsträger abgestimmt ist. Sollte sich der Kauf eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Leistungsträger als wirtschaftlicher erweisen, werden nur diese Aufwendungen vergütet.

3.4.17 Verfahrensregelung bei Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen

Ab 01.01.2008 werden Kraftfahrzeuge mit 16,66 % des Anschaffungspreises (ggf. unter Hinzurechnung des Verkaufserlöses für das vorangegangene abgestimmte Fahrzeug) abgeschrieben. Sofern die Anzahl der Kraftfahrzeuge unstrittig ist, gilt bezogen auf die Höhe der Investitionsaufwendungen für Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeug-Preisindex für Neuwagen aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (siehe untenstehende Formel) als Indikator für die Angemessenheit. Formel für die zulässige Steigerung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für abgestimmte Kraftfahrzeuge: $\text{Index neu/Index alt} \times 100 - 100$. Die bestehende Regelung zum „Leasing von Kraftfahrzeugen“ unter Ziffer 3.4.16 bleibt hiervon unberührt.

3.4.18 „Verflechtung“ von Vertragsparteien

Liegt eine unmittelbare oder mittelbare Verflechtung zwischen dem Vermieter/Verpächter und dem Mieter/Pächter vor, bleiben diejenigen Aufwendungen unberücksichtigt, die entsprechende Aufwendungen eines Eigentümers/Verpächters überschreiten. Eine wirtschaftliche Verflechtung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Vermieter/Verpächter dem Mieter/Pächter wesentliche Betriebsmittel überlässt und der Vermieter/Verpächter einerseits sowie der Mieter/Pächter andererseits von den gleichen juristischen Personen beherrscht werden.

3.4.19 Anpassung der Indizes

Der jeweils zuletzt bekannt gegebene Baukostenindex gemäß Ziffer 3.4.7, die Höhe der Eigenkapitalverzinsung gemäß Ziffer 3.4.11, 3.4.13 und der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland für Kraftfahrzeuge als Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Vorjahres gemäß Ziffer 3.4.17 werden jährlich zum Stichtag 31.08. durch die VK ermittelt und gegenüber den Vertragsparteien bekannt gemacht.

3.5 Weitere Vergütungsbestandteile und Sonstige Beträge

3.5.1 Weitere Vergütungsbestandteile

Gegebenenfalls kommen weitere Vergütungsbestandteile z.B. für

- Behindertenbeförderung,
- Lebensmittelaufwand

hinzu.

3.5.2 Sonstige Beträge

Sonstige Beträge gemäß § 8 Abs. 3 LRV-SH können vereinbart werden, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung besondere strukturelle Nachteile auszugleichen sind, insbesondere wenn

- die Personalstruktur wesentlich von den für die Ermittlung der Maßnahmepauschale für Einrichtungen gemäß § 3 LRV-SH zu Grunde gelegten Verhältnisse abweicht,
- die Einrichtung notwendigerweise eine unter Kostengesichtspunkten ungünstige Größe, einen ungünstigen Standort oder einen ungünstigen Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereichs hat.

Sonstige Beträge können auch vereinbart werden, wenn dies zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote erforderlich ist.

4. Abrechnung der Vergütungen

4.1 Grundsätze

Bei der Abrechnung der Vergütung gelten Eintritts- und Austrittstag jeweils als ein Tag. Der Sterbetag wird bezahlt.

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich nachträglich, soweit nicht im Einzelfall abweichende Absprachen getroffen werden. Die Rechnungen sind dem Leistungsträger vorzulegen. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Leistungsträger. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde.

Auf Antrag des Leistungserbringers sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Vergütung bei Platzfreihaltung

- 4.2.1 Für die Dauer der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten in vollstationären und teilstationären Einrichtungen wird ein Platzfreihaltgeld gezahlt, das der Vergütung reduziert um den Lebensmittelanteil gemäß der Vergütungskalkulation entspricht. Voraussetzung für die Zahlung ist die Notwendigkeit des Freihaltens des Platzes sowie die Erklärung des tatsächlichen Freihaltens gegenüber dem Leistungsträger, die mit der Abrechnung vorzulegen ist.

Ein Platzfreihaltgeld kann nicht beansprucht werden, sofern alle in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Plätze der Einrichtung während der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten durch andere Leistungsberechtigte tatsächlich genutzt werden.

- 4.2.1.1 Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären oder teilstationären Wohneinrichtung bis zu 3 Tagen (sog. Wochenendurlaub; max. 72 Std.) wird die Vergütung ungekürzt weitergezahlt. Der beurlaubte Leistungsberechtigte hat bei vollstationärer Leistung gegenüber dem Einrichtungsträger für jeden Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Lebensmittelaufwandes.

- 4.2.1.2 Bei Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären Leistung aus anderem Grund bis zu 3 Tagen (max. 72 Std.) wird die Vergütung ebenfalls weitergezahlt.

Der Leistungsberechtigte hat bei vollstationärer Leistung gegenüber dem Einrichtungsträger für jeden Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Lebensmittelaufwandes. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder einer anderen sozialen Einrichtung.

- 4.2.1.3 Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären oder teilstationären Wohneinrichtung von mehr als 3 Tagen und bis zu 28 Tagen wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Platzfreihaltgeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage (bei 365 bzw. 366 kalkulierten Abrechnungstagen) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Für eine urlaubsbedingte Abwesenheit von mehr als 28 Tagen muss die Zustimmung des Leistungsträgers vorliegen. Für die Tage der Abreise und Rückkehr, die jeweils als ein Tag zählen, wird die Vergütung ungekürzt weitergezahlt.

- 4.2.1.4 Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wird die Vergütung für bis zu 35 Tage im Kalenderjahr weitergezahlt, sofern die Urlaubsregelung im Werkstattvertrag mit dem für die Leistungsvereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt ist.

- 4.2.1.5 Bei stationärem Krankenhausaufenthalt eines Leistungsberechtigten oder Abwesenheit wegen Krankheit wird ein Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Für den Tag des Beginns der Abwesenheit wird Platzfreihaltgeld, für den Tag der Rückkehr Vergütung gezahlt. Beginn und Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit sind dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt der Krankenhausaufenthalt oder die Abwesenheit wegen Krankheit den Zeitraum von 21 Tagen, entscheidet der Leistungsträger über die Weitergewährung des Platzfreihaltgeldes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, z.B. zum Erhalt der Betreuungskontinuität.

- 4.2.2 Für Schulinternate können von 4.2.1.1, 4.2.1.2, 4.1.2.3 und 4.1.2.5. abweichende Regelungen vereinbart werden.

- 4.2.3 Für integrative Gruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen in Regelgruppen von Kindergärten können von 4.2.1.5. abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Verfahren

5.1 Verfahren zur Vereinbarung einer Vergütung

Der Leistungserbringer unterbreitet dem zuständigen Sozialhilfeträger ein Angebot zur Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung unter Verwendung der hierzu im Formularsatz (§ 1 Abs. 3 d) LRV-SH) vorgesehenen und im Einzelfall für die Vergütung relevanten Tabellenblätter.

Die vollständigen Angebotsunterlagen bestehen aus folgenden Tabellenblättern:

- Basis,
- Struktur,
- Personal,
- Darlehen,
- Beförderung (nur WfbM),
- Miet-Leasing,
- Miet-Pacht,
- Kalkulation,
- Finanzierung,
- Instandhaltung,
- Zinsaufwendungen,
- Abschreibungen,
- EK-Verzinsung,
- Angebot,
- Investdaten.

Die relevanten Tabellenblätter sind vollständig vom Leistungserbringer auszufüllen und an den Sozialhilfeträger als Exceldatei zu übersenden.

5.2 Verfahren zur Anpassung einer Vergütung

Jede Vertragspartei kann für einen Zeitraum nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gemäß § 77 Abs. 1 SGB XII zur Neuverhandlung der Vergütung schriftlich auffordern. Mit der Aufforderung sind die vollständigen Unterlagen gemäß Vorlage der vollständigen Angebotsunterlagen gemäß Ziffer 5.1. vorzulegen. § 77 Abs. 3 SGB XII bleibt unberührt.

5.3 Angebot

Der zuständige Sozialhilfeträger nimmt das Angebot an oder unterbreitet dem Leistungserbringer ein anderes Angebot. Fordert der zuständige Sozialhilfeträger zur Verhandlung einer Vergütung auf, erstellt der Leistungserbringer ein Angebot. Für die Verhandlung der Vergütungsvereinbarung gelten die Regelungen des § 77 SGB XII.

5.4 Vertretung

Leistungserbringer können sich bei den Verhandlungen durch den Dach- / Landesverband, dem sie angehören, oder Bevollmächtigte unterstützen bzw. vertreten lassen.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann sich durch Bevollmächtigte unterstützen bzw. vertreten lassen.

5.5 Unvorhergesehene wesentliche Veränderungen

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der der Leistungsvergütung zu Grunde liegenden Verhältnisse kann durch den Leistungserbrin-

ger oder den zuständigen Sozialhilfeträger die Vergütungsvereinbarung unter Vorlage einer Begründung gekündigt werden. Als nicht unvorhersehbare wesentliche Veränderungen gelten in der Regel u. a.

- Tarifabschlüsse,
- Belegungsschwankungen,
- Veränderung der Bewohnerstruktur (Einrichtungstypen).

6. Verfahren und Inhalte der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- 6.1** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfungsumfang, festzustellen,
- ob die vereinbarte Leistung wirtschaftlich erbracht und
 - ob die Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) erbracht wird.
- 6.2** Der zuständige Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei ist auch mitzuteilen, wer mit der Durchführung der Prüfung beauftragt ist (= Prüfer). Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierende Leistungsmängel ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 berechtigt.
- 6.3** Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen auch durch Dritte durchführen zu lassen.
- 6.4** Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Prüfung in der Einrichtung bzw. in den Geschäftsräumen des Dienstes vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- 6.5** Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Trägervertreter während der Prüfung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist.
- 6.6** Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen bzw. als Vertreter des Leistungserbringers zu benennen.
- 6.7** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Prüfer auf Anforderung zeitnah alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zugänglich zu machen, die aufgrund von Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit und der Qualität stehen.
- 6.8** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und zur Prüfung bereitzuhalten. Dazu zählen auch maßnahmebezogene Unterlagen.

6.9 Nach Beendigung der Prüfung informiert der Prüfer der Leistungserbringer bzw. des Dienstes in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfungsergebnisse.

6.10 In der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch erstellt der zuständige Träger der Sozialhilfe einen schriftlichen Prüfbericht und leitet diesen dem Leistungserbringer zu.

Der Prüfungsbericht beinhaltet:

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum,
- die Namen des Prüfers sowie des Trägervertreters,
- den Ablauf der Prüfung,
- die einbezogenen Unterlagen,
- die Ergebnisse der Prüfung,
- die Gesamtbeurteilung.

6.11 Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigefügt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung bzw. des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

6.12 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

**Formularsatz
für Schleswig-Holstein
zur Verhandlung
einer Vergütungsvereinbarung**

Träger	Angebot zur Vereinbarung einer Vergütung nach § 75 Abs.3 SGB XII	
Angebotsjahr:	2013	
Az.:		
Name:		
Straße:		
PLZ / Ort:		
Telefon / Fax		
Email - Adresse		
Rechtsform (z.B. gGmbH, e.V.)		
Einrichtung:		
Name:		
Straße:		
PLZ / Ort:		
Telefon / Fax		
Email - Adresse		
Landkreis / kreisfreie Stadt:		
Standorte, ggf. Anlage beifügen		
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner Leitung (Name)		
Einrichtungstyp gem. §1 Abs 3 c LRV-SH / Bezeichnung gemäß Leistungsvereinbarung		
Tagessatz = 1; (sonst Fachleistungsstunde)		1

- Struktur
- Personal
- Darlehen
- Investdaten
- Beförderung
- Miete-Leasing
- Miete-Pacht
- Kalkulation
- Belegung

Tagessatz		Fachleistungsstunde	
Platzzahl gem. Leistungsvereinbarung	0	vom:	
(wenn abweichend) Anzahl der Plätze		Plätze Ist (Wenn Eintrag erfolgt die Übernahme in das Kalkulationsblatt	
Auslastung	100,00%	Auslastung	100,00%

Vorgeschlagener Vereinbarungszeitraum (von..bis):	vom: 01.01.2013	bis: 31.12.2013	
Letzte Vergütungsvereinbarung:		Az.:	0
	NEU	bisher	Differenz in %
Maßnahmepauschale	#DIV/0!		#DIV/0!
Grundpauschale	#DIV/0!		#DIV/0!
Vergütung für Behindertenbeförderung (nur WfbM)	#DIV/0!		#DIV/0!
Sonstiges: (keine Anwendung der Auslastung aus Zeile B25)			#DIV/0!
			#DIV/0!
			#DIV/0!
			#DIV/0!
			#DIV/0!
			#DIV/0!
			#DIV/0!
Investitionsbetrag	#DIV/0!		#DIV/0!

Faktoren für die Kalkulation	
Instandhaltungssatz pauschal in %	1,00%
EK - Zinsatz	2,98%
Inventarpauschale: Afa-Satz	11,11%
Inventarpauschale: Nutzungsdauer	9
Basiswert EK-Zins Inverntar in %	56,00%
Inventarpauschale	

Vergütung Tagessatz	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!
Der Unterzeichner versichert mit seiner Unterschrift, dass keine Änderungen an hinterlegten Formeln oder anderen fest hinterlegten und geschützten Angaben, ohne ausdrücklichen Hinweis und entsprechende Kennzeichnung und Erläuterung, vorgenommen wurden.			
Ort, Datum	Unterschrift / Stempel		

empfohlene Pauschalen:	
Wohnheim (A.1.2 gem. §1 Abs 3 c LRV-SH)	4.500 €
Werkstatt (B. I. 4. gem. §1 Abs 3 c LRV-SH)	4.000 €
Tagesförderstätte (B. I. 5. gem. §1 Abs 3 c LRV-SH)	4.000 €

Az.:

Strukturblatt

1. Allgemeine Angaben

1.1 <u>Einrichtung</u>							
1.1.1	Name 0						
1.1.2	Straße 0						
1.1.3	PLZ / Ort 0						
1.1.4	Landkreis / kreisfreie Stadt 0						
1.1.5	Telefonnummer 0						
1.1.6	Faxnummer 0						
1.1.7	e-mail 0						
1.1.8	Standorte, ggf. Anlage beifügen Leiterin / Leiter bzw. 0						
1.1.9	Ansprechpartnerin / Ansprechpartner 0						
<u>Träger der Einrichtung</u>							
1.2.1	Name 0						
1.2.2	Straße 0						
1.2.3	PLZ / Ort 0						
1.2.4	Telefonnummer 0						
1.2.5	Faxnummer 0						
1.2.6	e-mail 0						
1.2.7	Rechtsform (z.B. gGmbH, e.V.) 0						
1.2.8	Status *)						
1.2.8.1	freigemeinnützig <input type="checkbox"/>						
1.2.8.2	öffentlich-rechtlich <input type="checkbox"/>						
1.2.8.3	privatgewerblich <input type="checkbox"/>						
1.2.9	Verbandszugehörigkeit zu *)						
<input type="radio"/>	AWO	<input type="radio"/>	Caritas	<input type="radio"/>	DPWV	<input type="radio"/>	DW
<input type="radio"/>	DRK	<input type="radio"/>	bpa	<input type="radio"/>	APH	<input type="radio"/>	Forum Sozial
<input checked="" type="radio"/>	keine	<input type="radio"/>	Sonstige:**)				
*) entsprechendes ankreuzen		**) bitte Namen und Anschrift eingeben					

Az.:

Strukturblatt

2. Struktur der Einrichtung

2.1 Beziehungen zu den Pflegekassen

Einrichtung nach §§ 43 a, 71 Abs. 4 SGB XI ja nein (bitte ankreuzen)

2.2 Zuordnung der betreuten Personen

Angaben entsprechend Ziffer 2.1	Zuordnung nach Pflegestufen *)		
	ohne Einstufung	Stufe I und höher ¹	Gesamt Anzahl

*) entsprechend § 15 SGB XI

2.3 Zuordnung der betreuten Personen nach dem Lebensalter

am (Stichtag)	männlich	weiblich
unter 3 Jahre		
3 bis unter 7 Jahre		
7 bis unter 11 Jahre		
11 bis unter 15 Jahre		
15 bis unter 18 Jahre		
18 bis unter 21 Jahre		
21 bis unter 28 Jahre		
28 bis unter 50 Jahre		
50 bis unter 60 Jahre		
60 bis unter 65 Jahre		
65 bis unter 70 Jahre		
70 Jahre und älter		

¹ Der zuständige Leistungsträger behält sich in Einzelfällen vor, eine weitere Differenzierung der Pflegestufen anzufordern.

Summen Zuordnung Lebensalter 0 0

Az.:

Strukturblatt

3. Nur für den Bereich der Kindertagesstätten

3.1 Art der Einrichtung

3.1.2 Ergänzende Angaben zu den Einrichtungstypen B I 1 bis B I 3 des Kataloges der Einrichtungstypen

Kindertageseinrichtung	Plätze *	
	für behinderte Kinder	für nichtbehinderte Kinder
mit * <input type="text"/> heilpädagogischen Kleingruppen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
mit * <input type="text"/> integrativen Gruppen **	<input type="text"/>	<input type="text"/>
mit * <input type="text"/> Einzelintegration	<input type="text"/>	<input type="text"/>
mit * <input type="text"/> weiteren Gruppen mit Kindern ohne Behinderungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
insgesamt * <input type="text"/> Gruppen		

*) bitte Anzahl angeben

Öffnungszeiten der Einrichtung von bis Uhr

Gemeinsame Betreuungszeit der behinderten und nichtbehinderten Kinder von bis Uhr

***) Die Leitungskraft ist

(bitte ankreuzen)

- regelmäßig im Gruppendienst tätig
- nicht regelmäßig im Gruppendienst tätig

Strukturblatt

4. Nur für Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Anzahl der Bewohner, die eine anerkannte Werkstatt für Behinderte besuchen oder einer anderen Beschäftigung nachgehen | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 25px; background-color: #ffff00;"></div> |
| 4.2 | Anzahl der Bewohner, die in der Einrichtung über tagesstrukturierende Angebote gefördert werden | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 25px; background-color: #ffff00;"></div> |

5. Nur für Einrichtungen, die eine gesonderte Vergütung für Behindertenbeförderung vereinbaren (außerhalb der Investitionskosten)

- | | | |
|------------|---|--|
| 5.1 | <u>Fahrdienste (mehrere Antworten sind möglich)</u> | Anzahl der beförderten Personen |
| 5.1.1 | Fahrdienste werden nicht geleistet <input type="checkbox"/> | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 25px; background-color: #ffff00;"></div> |
| 5.1.2 | Beförderungen erfolgen in Eigenregie der Behinderten bzw. deren Angehörigen <input type="checkbox"/> | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 25px; background-color: #ffff00;"></div> |
| 5.1.3 | Es bestehen Verträge mit Beförderungsunternehmen und / oder Fahrdiensten gemeinnütziger Einrichtungen <input type="checkbox"/> | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 25px; background-color: #ffff00;"></div> |
| 5.1.4 | Die Einrichtung verfügt über einen eigenen Fuhrpark <input type="checkbox"/> | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 25px; background-color: #ffff00;"></div> |
| 5.1.4.1 | Art und Anzahl der Fahrzeuge: | Anzahl |
| | Pkw | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 15px; background-color: #ffff00;"></div> |
| | Kombif. | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 15px; background-color: #ffff00;"></div> |
| | Bus | <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 15px; background-color: #ffff00;"></div> |

Einrichtung:	
Straße:	0
Ort:	0
Telefon:	0

Platzzahl gemäß Leistungsvereinbarung:
(wenn abweichend) Anzahl der Plätze

0

0

Personal

	Funktion / Qualifikation*	Vereinbarte Stellen (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)	Stellenschlüssel	Personalkosten	Bemerkungen
1.	Leitung und Verwaltung				
1.1	Leitung				
1.1.1	Stv. Leiterin; Abteilungsleiterin (WfB) Stv. Leiter; Abteilungsleiter (WfB)				
1.2	Verwaltung				
2.	Gruppenübergreifende Dienste				
2.1	Psychologinnen, Diplompädagoginnen Psychologen, Diplompädagogen				
2.2	Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoge, Sozialarbeiter				
2.3	Krankengymnastinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen, Krankengymnasten, Logopäden, Ergotherapeuten				
2.4	Arbeitsvorbereiterinnen (WfbM), Arbeitsvorbereiter (WfbM)				
2.5	Sonstiges Personal (nähere Bezeichnung)				
3.	Erziehung und Betreuung				
3.1	Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoge, Sozialarbeiter				
3.2	Erzieherinnen, Erzieher				
3.3	Gruppenpersonal (WfB)				
3.4	Praktikantinnen, Praktikanten				
3.5	Hilfspersonal				
4.	Pflegedienste				
4.1	Pflegefachkräfte				
4.2	Sozialpädagogische Assistentinnen, Kinderpflegerinnen, Sozialpädagogische Assistenten, Kinderpfleger				
4.3	Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger				
4.4	Pflegehelferinnen, Pflegehelfer				
4.5	Praktikantinnen, Praktikanten				
5.	Nachtdienste				
5.1	Nachtwache				
5.2	Nachbereitschaft				
5.3	Rufbereitschaft				
6.	Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste				
6.1	Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal				
6.2	Küchenpersonal				
6.3	Technisches Personal				
7.	Sonstiges Personal gemäß Einzelverhandlung (nähere Bezeichnung angeben)				

Stand: 24.10.2012 (Formularsatz ab 2013)

Antragsjahr		2013			
Beschreibung	Darlehensgeber	Darlehensnummer	Darlehensaufnahme		Zinsen im Vereinbarungszeitraum
			Jahr	Betrag	
Gesamtsummen					
a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage				0,00 €	0,00 €
1					
2					
b) Technische Anlagen				0,00 €	0,00 €
1					
2					
c) Inventar				0,00 €	0,00 €
1					
2					
d) Kraftfahrzeuge				0,00 €	0,00 €
1					
2					
e) GWG				0,00 €	0,00 €
Gesamtsummen					

¹ Darlehensstand am Tag vor Beginn des Vereinbarungszeitraums

Eingaben zu Berechnung des Investitionsbetrages		Antragsjahr	2013	davon vereinbarte Grundstücke	Übergangsregelung lt. Ziffer 3.4.13 AVV Verzinsumd. Grundstücke. Bei Altfall eine 1 eintragen	finanziert mit:	Eigenkapital ohne EK-Verzinsung	langfristigen Darlehen	öffentlichen Fördermitteln Erlöse (KFZ)	Stammvers.-summe (Markt) nur eintragen, wenn Baujahr <1958 oder Ziffer 3.4.7 AVV-SH gilt	AFA -Prozent gemäß Handels- und Steuerrecht
	mit (Sozialhilfeträger)	Anschaffungs- oder Herstelljahr / Afa-Beginn **	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ***			Eigenkapital mit EK-Verzinsung					
Vereinbarte Investitionsvorhaben ¹											
Gesamtsummen	am		0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage			0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
1											2,5%
2											2,5%
b) Technische Anlagen			0,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
1											
2											
c) Inventar (*)			0,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Inventarpauschale (aus Blatt "Basisdaten")		2013	0,00 €								11,11%
2											
d) Kraftfahrzeuge (**)			0,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
1											16,7%
2											16,7%
e) GWG		2013	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		100,0%

¹ einschließlich Angabe des Standortes

* Sofern eine Inventarpauschale pro Platz vereinbart werden soll, kann die Erfassung der Pauschale über der Zeile H39 im Basisblatt erfolgen.

** Das Anschaffungs- und Herstelljahr bezeichnet das erste Jahr der Abschreibung mit Berücksichtigung in der Vergütung. Es muss keine Identität zum der realen Anschaffungszeitpunkt gegeben sein.

*** Im Bereich der KFZ bitte nur den Anteil der Anschaffungs- und Herstellkosten angeben, der für die Einrichtung geltend gemacht wird. Wird das KFZ nur zu 50 Prozent von der Einrichtung genutzt, werden entsprechend 50 % der Anschaffungs- und Herstellkosten erfasst.

**** Die Stammversicherungssumme wird nur erfasst, wenn das Baujahr kleiner als 1958 ist, oder gemäß Ziffer 3.4.7 AVV-SH der Anschaffungswert nicht nachweisbar ist bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegt.

Bsp: KI-KI-502 ; Ersatz für KI-KI - 501; Anteil 100%

Die Anschaffungswert nicht nachweisbar ist bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegt.

Bei Altfall eine 1 eintragen

Rest-Laufzeit	jährliche Abschreibung	RBW-AHK für die Eigenkapitalverzinsung	RBW-EK (Verzinsung)	RBW - EK (ohne Verzinsung)	RBW öff. Fördermittel	Summe Restdarlehen aus Blatt "Darlehen"	EK-Wert für Verzinsung	EK-Zinsen 2,98%
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
9	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Az.:

nur für Werkstätten und Tagesförderstätten !

Beförderung von Menschen mit Behinderung

Ergänzende Angaben zur Kalkulation der Vergütung für die Beförderung von Menschen mit Behinderung

Platzzahl	0
Berechnungsgrundlage (Auslastung in Tagen)	0

(aus Kalkulationsblatt übernehmen)

Kostenbestandteil		Betrag	Tagessatz
		in €	
	Personalaufwand		
1.7	Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste (evtl. wegen Zuordnung weiter auflisten)		#DIV/0!
1.8	Sonstiges Personal		#DIV/0!
1.10	Sonstige Personalkosten (z. B. Berufsgenossenschaft)		#DIV/0!
	Betriebsverwaltung		
4.4	Reisekosten		#DIV/0!
	Fuhrpark		
7.1	Betriebskosten (dazu gehören insbesondere Treibstoff- und Schmiermittelkosten)		#DIV/0!
7.2	Kfz-Steuern / Kfz-Versicherung		#DIV/0!
7.3	Fremdbeförderung		#DIV/0!
	Instandhaltung		
9.4	Kraftfahrzeuge		#DIV/0!
	Miet-/Wartungskosten		
10.3	Kfz-Leasing		#DIV/0!
	Zinsaufwendungen		
11.	Zinsaufwendungen		#DIV/0!
	Abschreibung		
12.4	Kraftfahrzeuge		#DIV/0!
	Summe der Aufwendungen:	0,00	#DIV/0!
	Zuschüsse		
3.1	Zuschüsse		#DIV/0!
	Erträge		
5.	Sonstige Erträge		#DIV/0!
	Summe der Einnahmen:	0,00	#DIV/0!
	Gesamtsumme	0,00	#DIV/0!

Stand: 24.10.2012 (Formularsatz ab 2013)

AZ:

zu Ziffer 10 der Kalkulationsgrundlage: Miet-/Leasingkosten (ohne Gebäude)

bitte ankreuzen

	Abgestimmter Miet- und/oder Leasingvertrag liegt dem Sozialhilfeträger vor (X für ja)	Abgestimmter Miet- und/oder Leasingvertrag ist beigefügt (X für ja)	Es besteht eine unmittelbare oder mittelbare persönliche oder sachliche oder wirtschaftliche Verflechtung der Vertragsparteien (X für Ja)	Kosten	
				monatlich	jährlich
a) Fernsprechanlagen (10.1)					
1					0,00 €
2					0,00 €
Summe a) zu Ziffer 10.1 :					0,00 €
b) EDV-Anlagen (10.2)					
1					0,00 €
2					0,00 €
Summe b) zu Ziffer 10.2:					0,00 €
c) sonstige Anlagen (10.3)					
1					0,00 €
2					0,00 €
Summe c) zu Ziffer 10.3:					0,00 €
d) KFZ Leasing (10.4)					
1					0,00 €
2					0,00 €
Summe d) zu Ziffer 10.4:					0,00 €
Antragsjahr:				2013	gem. Ziffer 3.4.7
				AHK	AVV-SH
				Baujahr	Index
					Instandhaltung
					0,00 €

AZ:

Zu Ziffer 13 der Kalkulationsgrundlage: Mieten und Pachten

Aufwendungen für die Anmietung und/oder Pacht / Erbpacht von Grundstücken und Gebäuden 3.4.8 AVV-SH

	Abgestimmter Miet- und/oder Leasingvertrag liegt dem Sozialhilfeträger vor <input checked="" type="checkbox"/> für ja	Abgestimmter Miet- und / oder Leasing- vertrag ist beigefügt <input checked="" type="checkbox"/> für ja	Es besteht eine unmittelbare oder mittelbare persönliche, sachliche oder wirtschaftliche Verflechtung der Vertragsparteien <input checked="" type="checkbox"/> für Ja	Nettokaltmiete	
				monatlich	jährlich
a) Mietobjekte (mit Anschrift)					
1					0,00 €
2					0,00 €
Summe a) zu Ziffer 13.1 :					0,00 €
b) Pacht- Erbpachtobjekte (mit Anschrift)					
1					0,00 €
2					0,00 €
Summe b) zu Ziffer 13.2:					0,00 €

Kalkulationsblatt / Kalkulationsgrundlage

Kostenart	Kostenbestandteil	letzte Vereinbarung (nachrichtlich, wenn vorhanden)	2013		Angebot Leistungsträger	Berechnungstage	Maßnahmepauschale		Grundpauschale		Investitionsbetrag				
			Euro	0,0			Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	gesamt	
Vereinbarte Belegung (Plätze)															
Auslastung / Berechnungstage															
1.1	Leitung			0,00	100,00%	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.2	Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten)			0,00		#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.3	Gruppenübergreifende Dienste			0,00		#DIV/0!	100,00%	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.4	Erziehung / Betreuung			0,00		#DIV/0!	100,00%	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.5	Pflegedienst			0,00		#DIV/0!	100,00%	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.6	Nachdienste			0,00		#DIV/0!	100,00%	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.7	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste			0,00		#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.8	Sonstiges Personal			0,00		#DIV/0!	80,00%	#DIV/0!	20,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.9	Aus- und Fortbildung			0,00		#DIV/0!	90,00%	#DIV/0!	10,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
1.10	Sonstige Personalkosten z.B. Berufsgen.			0,00		#DIV/0!	80,00%	#DIV/0!	20,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!			
Zwischensumme S. 1												0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!

Kostenart	Kostenbestandteil	letzte Vereinbarung (nachrichtlich, wenn vorhanden)	2013		Angebot Leistungsträger	Berechnungstage	Maßnahmepauschale		Grundpauschale		Investitionsbetrag	
			Euro	Euro			%	Euro	gesamt	%	Euro	gesamt
Sachaufwand												
2. Lebensmittel					0,00	#DIV/0!		0,00	100,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf					0,00	#DIV/0!	100,00%	0,00		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.1 Geschäftsbedarf					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.2 Portokosten					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.3 Fernspreckgebühren					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.4 Reisekosten					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.5 Betriebsverwaltung					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.6 Beratungs- und Prüf-ungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.7 Beiträge zu Spitzen-verbänden					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.8 Sachkosten der Zentralverwaltung					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
4.8 Sonstiges (bitte erläutern)					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
5.1 Energie (Strom, Heizung)					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
5.2 Wasserver- und entsorgung					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
5.3 Grundstücksabgaben					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
5.4 Versicherungsbeiträge					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
5.5 Reinigungs-,Putz- und Verbrauchsmaterial					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
6.1 Fremdreinigung					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
6.2 Gartenpflege durch Dritte					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
6.3 Catering ohne Lebensmittelaufwand					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
7.1 Betriebskosten					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
7.2 Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung					0,00	#DIV/0!	50,00%	0,00	50,00%	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
7.3 Fremdbeförderung					0,00	#DIV/0!	100,00%	0,00		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
8. Betreuung					0,00	#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Zwischensumme S. 2		0,00	0,00		0,00	#DIV/0!		0,00		#DIV/0!	0,00	#DIV/0!

Kostenart	Kostenbestandteil	letzte Vereinbarung (nachrichtlich, wenn vorhanden)	2013		Angebot Leistungsträger	Berechnungstage	Maßnahmepauschale		Grundpauschale		Investitionsbetrag			
			Einrichtungsträger	Leistungs-träger			Tagessatz	%	Euro	gesamt	%	Euro	gesamt	
Investitionsaufwendungen														
9. Instandhaltung	9.1 Gebäude/gebäude-technische Anlagen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	9.2 Technische Anlagen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	9.3 Inventar		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	9.4 Kraftfahrzeuge		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	9.5 Mietobjekte		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
9.6	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)			0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
10. Miet- und Leasingkosten	10.1 Fernsprechanlagen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	10.2 EDV-Anlagen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	10.3 Sonstiges		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	10.4 Kfz-Leasing		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
11. Zinsaufwendungen	Zinsen zur Finanzierung vereinbarter Investitionen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
12. Abschreibung	12.1 Gebäude/gebäude-technische Anlagen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	12.2 Technische Anlagen		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	12.3 Inventar		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	12.4 Kraftfahrzeuge		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	12.5 Geringwertige Wirtschaftsgüter		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
13. Mieten/Pachten	13.1 Mieten		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
	13.2 Pachten		0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00	100%	#DIV/0!	0,00
14. Eigenkapitalverzinsung														
Zwischensumme S. 3		0,00	0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00			0,00
Summe der Aufwendungen		0,00	0,00	0,00		#DIV/0!				#DIV/0!	0,00			0,00

Kostenart	Kostenbestandteil	letzte Vereinbarung (nachrichtlich, wenn vorhanden)		2013		Angebot Leistungsträger	Berechnungstage	Maßnahmepauschale		Grundpauschale		Investitionsbetrag		
		Euro		Euro				%	Euro	%	Euro	%	Euro	gesamt
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung						0,00	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	50,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung						0,00	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
3. Zuschüsse	3.1 Zuschüsse für Personalkosten					0,00	#DIV/0!	80,00%	#DIV/0!	0,00	20,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
	3.2 Sonstige Zuschüsse					0,00	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	50,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
	4.1 Unterkunft					0,00	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
	4.2 Verpflegung					0,00	#DIV/0!		#DIV/0!	0,00	100,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
	4.3 Fernspreckgebühren usw.					0,00	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	50,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
5. Sonstige Erträge						0,00	#DIV/0!	50,00%	#DIV/0!	0,00	50,00%	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
Summe der Einnahmen						0,00	#DIV/0!			0,00		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
Summe der Aufwendungen (Übertrag S. 3)						0,00	#DIV/0!			0,00		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00
Bereinigte Aufwendungen						0,00	#DIV/0!			0,00		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00

Es ergeben sich folgende Tagesbeträge in	Werte aus Basisblatt	berechnet in Euro	berechnet in Euro
Maßnahmepauschale	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!
Grundpauschale	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!
Investitionsbetrag	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!
Vergütung für Behindertenbeförderung (nur WfbM)	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!
Sonstige Beträge	0,00	0,00	0,00
Vergütung insgesamt*	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!
Platzfreihaltgeld			#DIV/0!

* Differenzen in Zeile "Bereinigte Aufwendungen" sind EDV-bedingt. Maßgeblich sind die Beträge, die in der Vergütungsvereinbarung genannt sind.

Einrichtung:

Az.:

Beiblatt zu Ziffern 9 bis 14 des Kalkulationsgrundlage

Angaben zum Investitionsbetrag gemäß Ziffer 3.4 AVV-SH

Vereinbarungszeitraum: von 01.01.2013 bis 31.12.2013

Investitionsaufwendungen gemäß 3.4 AVV-SH

Vereinbarte Investitionsvorhaben ¹ (Sozialhilfeträger)	am	An- schaffungs-/ Herstellungs- jahr	Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten	davon Grundstücks- kosten	finanziert mit:		langfristigen Darlehen	öffentlichen Fördermitteln
					Eigenkapital mit EK- Verzinsung	Eigenkapital ohne EK- Verzinsung		
Gesamtsummen			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage								
1		0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2		0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe a):			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
b) Technische Anlagen								
1		0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2		0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe b):			0 €		0 €	0 €	0 €	0 €
c) Inventar								
Inventarpauschale (aus Blatt		2013	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2		0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe c):			0 €		0 €	0 €	0 €	0 €
d) Kraftfahrzeuge								
1		0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2		0	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe d):			0 €		0 €	0 €	0 €	0 €

¹ einschließlich Angabe des Standortes

Einrichtung:

Az.:

Angebot zur Vereinbarung einer Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Einrichtungsträger/in:			
Name:	0		
Straße:	0		
PLZ / Ort:	0		
Telefon / Fax / e-mail:	0	0	0

Einrichtung:			
Name:	0		
Straße:	0		
PLZ / Ort:	0		
Telefon / Fax / e-mail:	0	0	0

Einrichtungstyp lt. Anlage A LRV-SH / Bezeichnung gemäß Leistungsvereinbarung	0
---	---

Platzzahl	0	gemäß Leistungsvereinbarung vom:	00.01.1900
(wenn abweichend) Anzahl der Plätze bisher			

Vorgeschlagener Vereinbarungszeitraum:	vom: 01.01.2013	bis:	31.12.2013
Letzte Vergütungsvereinbarung:	00.01.1900	Az.:	0

	neu	bisher	Differenz in %
Maßnahmepauschale	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!
Grundpauschale	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!
Vergütung für Behindertenbeförderung (nur WfbM)	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!
Sonstiges:	0,00 €	0,00 €	0,00
	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!
	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!
	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!
	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!
Investitionsbetrag	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!
Vergütung insgesamt	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!

Vergütung = Tagessatz

Der Unterzeichner versichert mit seiner Unterschrift, dass keine Änderungen an hinterlegten Formeln oder anderen fest hinterlegten und geschützten Angaben, ohne ausdrücklichen Hinweis und entsprechende Kennzeichnung und Erläuterung, vorgenommen wurden.

Für den Einrichtungsträger:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Zu Ziffer 9 der Kalkulationsgrundlage: Instandhaltung

Anmerkung: Die Angaben werden automatisch aus anderen Blättern übernommen!

Gemäß vereinbarten Investitionsvorhaben Instandhaltung und Instandsetzung für	Anschaffungs-/Herstellungsjahr	Stammversicherungs-summe	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Baukosten-index Herstellungsjahr	Fortschreibung gemäß Baukosten-index / Baupreisfaktor	jährlicher Betrag bei einem Instandhaltungssatz von 1%
		2013		lt. Anlage	2013	
a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage		12,328			117,0	
1	0	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
2	0	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Summe a) zu Ziffer 9.1 :						0,00 €
b) Technische Anlagen						
1	0		0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
2	0		0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Summe b) zu Ziffer 9.2:						0,00 €
c) Inventar (Pauschalwertansatz*)						
"Basisdaten")	2013		0,00 €	117,00	0,00 €	0,00 €
2	0		0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Summe c) zu Ziffer 9.3:						0,00 €
d) Kraftfahrzeuge (Pauschalwertansatz*)						
1	0		0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
2	0		0,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €
Summe d) zu Ziffer 9.4:						0,00 €
e) Mietobjekte			Jährliche Nettokaltmiete			
1			0,00 €			0,00 €
2			0,00 €			0,00 €
Summe e) zu Ziffer 9.5:						0,00 €

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Stand: 24.10.2012 (Formularsatz ab 2013)

Az.: _____

Zu Ziffer 11 der Kalkulationsgrundlage: Zinsaufwendungen

Zinsaufwand für Darlehen (Ziffer 3.4.10 AVV-SH)

Anmerkung: Die Angaben werden z.T. aus dem Blatt "Finanzierung" übernommen!

Der Darlehnsnachweis für den Vereinbarungszeitraum erfolgt gemäß beigefügten Zins- und Tilgungsplänen, aus denen der aktuelle Zinssatz und die Tilgung hervorgehen.

Vereinbarte Investitionsvorhaben a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage ²	Darlehnsgeber	Darlehns- nummer	Darlehnsaufnahme		noch zu tilgen ¹ :	Zinsen im Ver- einbarungs- zeitraum
			Jahr	Betrag		
1	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
b) Technische Anlagen						
1	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
c) Inventar						
1	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
d) Kraftfahrzeuge						
1	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe zu Ziffer 11:						0,00 €

¹ Darlehnsstand am Tag vor Beginn des Vereinbarungszeitraums

Az.:

Zu Ziffer 12 der Kalkulationsgrundlage: Abschreibungen

Anmerkung: Die Angaben werden z.T. aus dem Blatt "Finanzierung" übernommen!

Gemäß vereinbarten Investitionsvorhaben Abschreibungen auf	Anschaffungs-/Herstellungsjahr	Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich öffentlicher Fördermittel	Ab-schreibungs-satz	jährliche Abschreibung
a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage			gemäß §12 (6) LRV	
1	0	0,00 €	2,50%	0,00 €
2	0	0,00 €	2,50%	0,00 €
Summe a) zu Ziffer 12.1 :				0,00 €
b) Technische Anlagen			gemäß Handels- und Steuerrecht	
1	0	0,00 €	0,00%	0,00 €
2	0	0,00 €	0,00%	0,00 €
Summe b) zu Ziffer 12.2:				0,00 €
c) Inventar			gemäß Handels- und Steuerrecht ²	
"Basisdaten")	2013	0,00 €	11,11%	0,00 €
2	0	0,00 €	0,00%	0,00 €
Summe c) zu Ziffer 12.3:				0,00 €
d) Kraftfahrzeuge			gemäß Handels- und Steuerrecht ²	
1	0	0,00 €	16,67%	0,00 €
2	0	0,00 €	16,67%	0,00 €
Summe d) zu Ziffer 12.4:				0,00 €
e) Geringwertige Wirtschaftsgüter zu Ziffer 12.5 (Nicht bei einer vereinbarten Pauschale für Inventar auszufüllen!)	2013	0,00 €		0,00 €

Stand: 24.10.2012 (Formularsatz ab 2013)

Zu Ziffer 14 der Kalkulationsgrundlage: Eigenkapitalverzinsung

Anmerkung: Die Angaben werden z. T. automatisch aus dem Blatt "Finanzierung" übernommen!

Gemäß vereinbarten Investitionsvorhaben Abschreibungen auf	Anschaffungs-/Herstellungs-jahr	Restbuchwert	Restbuchwert des Eigenkapitals ohne EK-Verzinsung	Restdarlehen (noch zu tilgendes Fremdkapital)	Restbuchwert der öffentlichen Fördermittel	zu verzinsendes Eigenkapital	Verzinsung mit 2,98%
Gesamtsumme		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
a) je Gebäude und zu Gebäuden gehörende technische Anlage'		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
b) Technische Anlagen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
c) Inventar		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
"Basisdaten")	2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
d) Kraftfahrzeuge		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
e) GWG		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Summe zu Ziffer 14:		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein

Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein nach § 3 Abs. 1 LRV-SH

A Vollstationäre Leistungen in

I.

1. Heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
2. Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung
3. Wohneinrichtungen für Menschen mit besonderem Hilfebedarf
4. Lebens- und Arbeitsgemeinschaften, in denen erwachsene Menschen mit Behinderungen leben und arbeiten

II.

1. Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung
2. Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung (Suchterkrankung)
3. Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung (Komorbidität)

III.

1. Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Hilfebedarf nach § 61 Abs. 1 u. 2 SGB XII

IV.

1. Einrichtungen für Menschen mit Hilfebedarf nach dem 8. Kapitel SGB XII

B Teilstationäre Leistungen in

I.

1. Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Kleingruppen)
2. Kindertageseinrichtungen (integrative Gruppen)
3. Kindertageseinrichtungen (Einzelintegration)
4. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
5. Tagesförderstätten unter dem verlängerten Dach der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des § 136 Abs. 3 SGB IX
6. Tagesförderstätten für Menschen, die nicht die WfbM besuchen
7. Pflegeeinrichtungen (Ergänzende Fördermaßnahmen nach §§ 53, 54 SGB XII)
8. Sonstige Beschäftigungsstätten/Arbeitsprojekte für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen

II.

1. Wohngemeinschaften / Wohngruppen für Menschen mit einer seelischen Behinderung
2. Wohngemeinschaften / Wohngruppen für Menschen mit einer seelischen Behinderung (Suchterkrankung)
3. Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung
4. Sonstigen Beschäftigungsstätten / Arbeitsprojekten für Menschen mit einer seelischen Behinderung

5. Sonstigen Beschäftigungsstätten / Arbeitsprojekten für Menschen mit einer seelischen Behinderung (Suchterkrankung)
- III.**
1. Gerontopsychiatrischen Tagesstätten (nach dem 7. Kapitel SGB XII)
 2. Gerontopsychiatrischen Wohngruppen (nach dem 7. Kapitel SGB XII)

C Ambulante Leistungen

- I.**
1. als Mobile Frühförderung für Kinder bis zum Schuleintritt
 2. als heilpädagogische Hilfen
 3. als betreutes Wohnen für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen
 4. als Familienentlastende Dienste
 5. als ergänzende Fördermaßnahmen nach §§ 53, 54 SGB XII in Pflegeeinrichtungen
- II.**
1. als betreutes Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung
 2. als betreutes Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung (Suchterkrankung)
- III.**
1. auf der Grundlage des 7. Kapitel sowie § 71 SGB XII
- IV.**
1. für Menschen mit Hilfebedarf nach dem 8. Kapitel SGB XII

Protokollnotizen:

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Einrichtungstypenkatalog als jederzeit veränderbar anzusehen ist.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind einhellig der Auffassung, dass der Einrichtungstypenkatalog nach Unterzeichnung des LRV-SH im Zusammenhang mit der Verhandlung von Rahmenvereinbarungen bzw. auch unabhängig davon vor dem Hintergrund des aktuellen fachlichen Standes der Entwicklung von Leistungsarten und Leistungsformen erheblicher weiterer Anpassungen bedarf.

Investitions- und Finanzierungsplan

Inhaltsverzeichnis

zum

Investitions- und Finanzierungsplan

A.	Prüfung der Angemessenheit geplanter Baukosten bzw. der Angemessenheit einer Miete/Pacht	Seite 2
I.	Neubauvorhaben	Seite 2
	1. Planunterlagen	Seite 2
	2. Erläuterungsbericht	Seite 2
	3. Kostenermittlung	Seite 3
II.	Umbau-/Ausbauvorhaben	Seite 3
	1. Planunterlagen	Seite 3
	2. Erläuterungsbericht	Seite 3
	3. Kostenermittlung	Seite 4
III.	Anmietung von Räumen	Seite 4
IV.	Angebot eines Finanzierungsplans	Seite 4
V.	Ergänzende Hinweise	Seite 5
B.	Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Baukosten	Seite 5
I.	Erforderliche Unterlagen für die Prüfung des abgeschlossenen Bauvorhabens	Seite 5
	1. Übersichtsblatt über die Baumaßnahme	Seite 5
	2. Planunterlagen	Seite 5
	3. Erläuterungsberichte	Seite 5
	4. Vergabeunterlagen	Seite 5
	5. Kostenermittlung	Seite 6
	6. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung	Seite 6

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans (§ 1 Abs. 3 Buchst. e) LRV-SH) übernommen.

Der Investitionsplan stellt die anzuschaffenden Vermögenswerte in der für die Beurteilung erforderlichen Gliederung dar. Gebäudeinvestitionen sind in der Gliederung nach DIN 276 und 277 darzustellen.

Der Finanzierungsplan stellt die Herkunft der finanziellen Mittel nach Eigenkapital (auch Resterlöse), öffentliche Fördermittel und Darlehen dar.

A. Prüfung der Angemessenheit geplanter Baukosten bzw. der Angemessenheit einer Miete/Pacht

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung der Angemessenheit von Baukosten bzw. Angemessenheit einer Miete/Pacht zur Vereinbarung von Investitionsvorhaben und zur Abstimmung des Finanzierungsplans vor Beginn der Investitionsmaßnahme von dem jeweiligen Einrichtungsträger vorzulegen:

I. Neubauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 Bau- oder Raumprogramm
- 1.2 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- 1.3 Lageplan des Bauvorhabens mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
- 1.4 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid genügt)
- 1.5 Ergebnis einer Baugrunduntersuchung bei Neubauten
- 1.6 Grundbuchauszug
- 1.7 Planungen der Gewerke (Heizung, Elektrotechnik usw.)

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung
- 2.2 Die/den künftigen Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen

- 2.5 Ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung – zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen)
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277
- 3.4 Kosten von Vor- oder Zwischenfinanzierungen (Beispiele, ggf. HGB)

II. Umbau-/Ausbauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 abgestimmtes Bau- oder Raumprogramm
- 1.2 Grundbuchauszug
- 1.3 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- 1.4 Lageplan des Bauvorhabens
- 1.5 Bei Ankauf eines vorhandenen Gebäudes: Exposé
- 1.6 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid)
- 1.7 Planungen der Gewerke (Heizung, Elektrotechnik usw.)

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung
- 2.2 Die/den künftigen Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen
- 2.5 Ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung, zu den Bau- nebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Bau- grunduntersuchungen)
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277
- 3.4 Bei Umbaumaßnahmen: Übersicht über die eingebrachten Wirtschaftsgüter und deren Abschreibung (i.d.R. mittels Bilanz)

III. Anmietung von Räumen

1. Mietvertrag
2. Ggf. Lageplan Maßstab 1:500
3. Grundrisszeichnung
4. Aussagen zum übergebenen Zustand und ggf. Darstellung der durch die Anmietenden zu tätigen Investitionen nach Höhe und Maßnahmen. (Miet- vertrag, Investitionsplan)

IV. Angebot eines Finanzierungsplans

1. Darstellung des Eigenkapitals/Eigenleistungen
2. Darstellung der Eigenkapitalersatzmittel, z.B. Aktion Mensch
3. Darstellung eventueller öffentlicher Zuwendungen
4. Darstellung notwendiger Darlehen inklusive Darlehensangebot
5. Darstellung, dass die Möglichkeit von Investitionskostenzuschüssen ge- prüft wurde

Finanzierungen werden nur im Rahmen von abgestimmten Investitionsvorhaben als vergütungsrelevant anerkannt. Darlehensverträge werden mit dem Leistungs- träger zum Zeitpunkt der Planung abgestimmt.

Leistungsanbieter bemühen sich vorrangig nach Möglichkeit weitere Zuwendun- gen von Dritten in die Finanzierung einzubeziehen.

V. Ergänzende Hinweise

Als **Auflagen und Bedingungen** sind folgende Vorschriften des BMVBW einzuhalten:

- Energieeinsparungsgesetz mit Durchführungsverordnung
- Vorschriften des Schall- und Wärmeschutzes (DIN 4109 und 4108)
- Leitfaden für die Anwendung der Vertrags- und Vergabeverordnung für Bauleistungen (VOB/VOL) bei Zuwendungen

Zuständige Behörden sollen frühzeitig in der Planungsphase beteiligt werden. Nachweise über die Prüfungen sind unaufgefordert zu erbringen.

B. Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Baukosten

I. Erforderliche Unterlagen für die Prüfung des abgeschlossenen Bauvorhabens

1. Übersichtsblatt über die Baumaßnahme

- 1.1 Übersichtsblatt zur abschließenden baufachlichen Prüfung von Bauvorhaben auf Ausführung und Angemessenheit der Kosten im Rahmen der Abstimmung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII

2. Planunterlagen

- 2.1 Ausführungszeichnungen Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des fertiggestellten Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- 2.2 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen
- 2.3 Mitteilung über Baubeginn
- 2.4 Mitteilung über Baufertigstellung
- 2.5 Mitteilung über Nutzungsgestaltung
- 2.6 Nachweis über EnEV, Energiepass

3. Erläuterungsberichte

- 3.1 Sachbericht Architekt über Bauzeit und Baukosten
- 3.2 Bescheinigung der Durchführung und Erläuterung der Änderungen des ausgeführten Bauvorhabens im Vergleich zu der genehmigten Planung, wenn keine Änderungen zur Planung vorhanden sind – Negativbescheid

4. Vergabeunterlagen

- 4.1 Bestätigung der Vergabe nach VOB/VOL durch den Architekten sowie Erläuterung der Vergabe
- 4.2 Angebotsbewertungen durch Submission sowie Vergabevorschläge

5. Kostenermittlung

- 5.1 Kostenfeststellung nach DIN 276 **mit Angabe der DIN-Fassung** (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung)
- 5.2 Ausgabegegenüberstellung (angemessene Kosten lt. Prüfung, nachgewiesene Kosten lt. Kostenfeststellung, Mehrkosten, Minderkosten, Begründung der Mehr-/Minderausgaben in den Kostengruppen)
- 5.3 Vollständige Rechnungsbelege

6. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung

- 6.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert), für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit
- 6.2 Berechnung der Rauminhalte, für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit
- 6.3 Gegenüberstellung der ausgeführten und der in der Vorplanung abgestimmten Flächen